

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

## § 1

### Vertragssoftware

- (1) Die Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HzV-Vertrages vom 1. Abrechnungsquartal an verpflichtend (vgl. § 3 des HzV-Vertrages).
- (2) Die Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 1 zum HzV-Vertrag der SVLFG kann unter fachlich und technisch sinnvollen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Hausärzteverbands und der HÄVG erforderliche Dokumentationsziffern für Verträge zur Integrierten Versorgung nach §§ 140a ff SGB V (im Folgenden IV-Vertrag) implementieren. Der HAUSARZT wird so in die Lage versetzt, die erbrachten hausärztlichen Abrechnungs- und Leistungsdaten eines IV-Vertrags neben denen des HzV-Vertrages an vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG zu Abrechnungszwecken zu übermitteln.
- (3) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („Anforderungskatalog Vertragssoftware“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 dieser Anlage 1 definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt in der Regel jeweils zwei Monate vor Quartalsbeginn für das Folgequartal auf einer von der HÄVG betriebenen Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit der Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für die Vertragssoftware mit Wirkung für das Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (4) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm an Gesundheitsdaten ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Sonstige Daten werden lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist.

- 
- (5) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der BHÄV lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die zwischen dem BHÄV und der HÄVG abgestimmten vertraglichen Anforderungen für die Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des BHÄV. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges Vertragssoftware darf der BHÄV die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
  - (6) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten der HÄVG abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und der Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
  - (7) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HzV-Vertrages ist ausschließlich über die vom BHÄV hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, -schnittstellen und -formate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich vom Hausärzterverband in Abstimmung mit der HÄVG AG und der HÄVG RZ GmbH festgelegt.
  - (8) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung in Verbindung mit einem HzV-Online-Key gemäß den Vorgaben des Hausärzterverbandes per CD-ROM übermittelt werden. Der Hausärzterverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzterverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.
  - (9) Der HzV Online Key ist ein kostenlos von der HÄVG zur Verfügung gestelltes USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HzV Online Key“).

- (10) Der HAUSARZT ist für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; abrufbar unter [www.baek.de](http://www.baek.de), müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.

## § 2

### Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung Q2/2010

- (1) Zum 2. Quartal 2010 (Q2/2010) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:
- a) Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:
    - Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte/elektronische Gesundheitskarte gemäß den §§ 291, 291a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
    - Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
    - Erfassen der Versichertennummer/eGK-Nummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des HAUSARZTES;
    - Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherter bzw. des Versicherteneinschreibe-Belegs nach Vorgaben der SVLFG und des BHÄV;
    - Dokumentation der BSNR und der LANR (relevant bei arztübergreifenden Vertretungen).
  - b) HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:
    - Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;

- 
- Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
  - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den BHÄV gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des BHÄV. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom BHÄV bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht;
- (2) - Pflichtfunktion ab Q2/2010 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der **Anlage 3** des HzV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HzV-Vertrag dar. Es enthält die durch den Arzt dokumentierbaren und im Rahmen der HzV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der HAUSARZT nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die vom BHÄV beauftragte HÄVG übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen dem BHÄV und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul“). Näheres regeln die folgenden §§ 3 und 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält Betriebsgeheimnisse der HÄVG und der SVLFG und wird nicht veröffentlicht, sondern im HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.

### § 3

#### Mindestanforderungen mit Q3/2010

- (1) Das HÄVG-Prüfmodul kann neben den unter § 2 Abs. 2 genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HzV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:
- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
  - b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelsmoduls;
  - c) Bereitstellung von Stammdaten (z.B. IK-Listen);
  - d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die SVLFG dem BHÄV zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul zur Verfügung.

- (2) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggfs. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung. Das HÄVG stellt Schnittstellen zur Verfügung, über welche die Vertragssoftware an das HPM und an die HÄVG angebunden wird. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls in Abstimmung mit dem BHÄV Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmodul bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

#### **§ 4**

##### **Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul**

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q2/2010 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen der BHÄV, die SVLFG und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für die Vertragssoftware und durch die Anforderungen an das HÄVG-Prüfmodul Vorgaben für das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die SVLFG, der BHÄV und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Vertragssoftware in den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Abstimmung der Anforderungen für das HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2.

## **§ 5**

### **Systemvoraussetzungen**

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom BHÄV bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

## **§ 6**

### **Technische Funktionsstörungen**

Der BHÄV, die SVLFG und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.